

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2004

Ausgegeben am 14. Oktober 2004

Nr. 53

Inhalt

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes	S. 515
Bremische Datenschutzauditverordnung (BremDSAuditV)	S. 515
Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen	S. 516
Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in B r e m e r h a v e n	S. 519

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes

Vom 28. September 2004

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 19. Mai 1980 (Brem.GBl. S. 147 – 45-c-88) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 28. September 2004

Der Senat

Bremische Datenschutzauditverordnung (BremDSAuditV)

Vom 5. Oktober 2004

Auf Grund des § 7b Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2003 (Brem.GBl. S. 85 – 206-a-1) verordnet der Senat:

§ 1

Auditverfahren

(1) Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes können Verfahren einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen zum Zwecke der Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit prüfen und bewerten lassen (Datenschutzaudit).

(2) Ein Verfahren im Sinne von Absatz 1 ist der innerhalb einer festgelegten technisch-organisatorischen Einsatzumgebung auf Wiederholung angelegte, nicht nur untergeordnete Prozess der Verarbeitung personenbezogener Daten. Das Datenschutzaudit kann sich auf alle Verfahren der öffentlichen Stelle oder eines ihrer abgrenzbaren Teilbereiche erstrecken.

(3) Die Prüfung und Bewertung wird durch einen Auditor vorgenommen, der auf Vorschlag der öffentlichen Stelle zur Wahrnehmung dieser Aufgabe vom Landesbeauftragten für den Datenschutz zugelassen wurde. Zugelassen wird nur, wer seine fachliche Eignung, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit für die Tätigkeit als Auditor nachweist. Diesen Nachweis erbringt in der Regel auch, wer zu einem vergleichbaren Audit im Bund oder einem anderen Land zugelassen wurde.

§ 2

Ablauf des Datenschutzaudits

(1) Das Datenschutzaudit bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der öffentlichen Stelle mit dem Auditor, in der Art und Umfang des zu auditierenden Verfahrens sowie der Ablauf des Auditverfahrens festzulegen sind. Es kann von der öffentlichen Stelle jederzeit beendet werden. Erstreckt sich das zu auditierende Verfahren auf mehrere öffentliche Stellen, ist die Zustimmung aller beteiligten öffentlichen Stellen erforderlich.

(2) Die öffentliche Stelle legt für das zu auditierende Verfahren einen schriftlichen Datenschutzplan vor, in dem sie den bisher erreichten Stand des Datenschutzes und der Datensicherheit darlegt (§ 3), die zu erreichenden Ziele bestimmt (§ 4) und ein Datenschutzmanagementsystem (§ 5) vorsieht. Sie wird hierbei vom Auditor beraten und unterstützt.

§ 3

Stand von Datenschutz und Datensicherheit

Der Stand von Datenschutz und Datensicherheit wird anhand der für eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes erforderlichen Feststellungen ermittelt.

§ 4

Ziele und Maßnahmen

(1) Die öffentliche Stelle legt die zu erreichenden Ziele des Datenschutzes und der Datensicherheit fest. Sie hat sich hierbei zu verpflichten, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen den Stand der Technik einzuhalten und die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzusehen; der Zeitrahmen zur Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen ist anzugeben. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Datenschutz und zur Datensicherheit gesichert erscheinen lässt.

(2) Die festgelegten Ziele und die zu ihrer Verwirklichung vorgesehenen Maßnahmen müssen in besonderer Weise den Geboten der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit Rechnung tragen.

§ 5

Datenschutzmanagementsystem

(1) Die öffentliche Stelle richtet ein Datenschutzmanagementsystem ein, welches die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen gemäß § 4 sicherstellt.

(2) Das Datenschutzmanagementsystem beschreibt die datenschutzrechtliche und datensicherheitstechnische Organisation der Datenverarbeitung einschließlich der Bestimmung von Zuständigkeiten, Arbeitsabläufen und Verhaltensweisen in Bezug auf das auditierte Verfahren. Es legt fest, in welcher Weise die Verwirklichung von Zielen und Maßnahmen gemäß § 4 überwacht und der jeweilige Stand dokumentiert wird.

§ 6

Begutachtung

(1) Der Auditor prüft den Datenschutzplan auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Er erstellt hierüber ein Gutachten, das eine Bewertung des Datenschutzes und der Datensicherheit des auditierten Verfahrens enthält. Ihm sind Gelegenheit zur Besichtigung des Verfahrens und die für eine Bewertung erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Werden vom Auditor Mängel festgestellt, die eine Erteilung des Gütesiegels verhindern, so ist der öffentlichen Stelle vor Fertigstellung des Gutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Behebung der Mängel zu geben.

§ 7

Bremisches Datenschutzaudit-Gütesiegel

(1) Bestätigt der Auditor die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Datenschutzplans, so ist die öffentliche Stelle für einen Zeitraum von zwei Jahren berechtigt, das Bremische Datenschutzaudit-Gütesiegel für das auditierte Verfahren zu verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein erneutes Audit erforderlich, welches in Umfang und Ausmaß verkürzt werden kann, soweit keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind.

(2) Die Gestaltung des Bremischen Datenschutzaudit-Gütesiegels richtet sich nach der Anlage.

§ 8

Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte soll in das Datenschutzaudit einbezogen werden.

§ 9

Berichterstattung

Der Senator für Justiz und Verfassung berichtet dem Senat bis zum 31. März 2008 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung sowie ihre Auswirkungen in der Praxis.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 5. Oktober 2004

Der Senat

Anlage
(zu § 7 Abs. 2)

Bremisches Datenschutzaudit-Gütesiegel



Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen

Vom 1. Oktober 2004

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S.175, 366 – 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Ziel

(1) Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der Angehörigen der Kranken- und Kinderkrankenpflege (professionell Pflegende).

(2) Professionelle Pflege wird unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder dem sozialen Rang ausgeführt. Voraussetzung für die Sicherstellung einer professionellen Pflege ist die Förderung einer qualitativ hochstehenden Pflege im Bereich der Praxis, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Managements und der Pflegewissenschaft.

§ 2

Berufsbild

Pflege als Beruf ist eine abgrenzbare Disziplin von Wissen und Können im Gesundheitswesen. Sie stützt sich in der Ausübung des Berufes und in der Forschung auf pflegewissenschaftliche, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse. Sie bedient sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Pflege im Sinne von Satz 1 bis 3 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten. Die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen ist stets zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 Aufgaben und Pflichten

§ 3

Allgemeine Berufsaufgaben

Die Aufgaben der professionell Pflegenden sind entweder eigenverantwortlich, im Rahmen der Mitwirkung oder interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen auszuüben.

1. Folgende Aufgaben werden durch professionell Pflegende eigenverantwortlich ausgeführt:

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Anleitung von Auszubildenden sowie von Hilfskräften.

2. Folgende Aufgaben werden von professionell Pflegenden im Rahmen der Mitwirkung ausgeführt:

- a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasseter Maßnahmen,
 - b) Maßnahmen der Prävention, medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.
3. Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

§ 4

Spezielle Berufsaufgaben

Professionell Pflegende

1. konzipieren, realisieren und evaluieren Pflegeleistungen in Absprache mit ihren Patienten und Patientinnen,
2. unterstützen das Recht der Patientin oder des Patienten auf umfassende Information über ihren oder seinen Gesundheits- und Pflegezustand, um Mitwirkung und Mitentscheidung zu ermöglichen,
3. entwickeln und überprüfen ihre Pflege Tätigkeit aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse,
4. übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen,
5. halten ihren Kompetenzbereich ein und achten den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen,
6. arbeiten eng mit Angehörigen und Laien zusammen und leiten diese in der Pflege an.

§ 5

Berufspflichten

Professionell Pflegende haben folgende berufrechtlichen Vorschriften zu beachten:

1. Allgemeine Berufspflichten

Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt, dass die oder der professionell Pflegende beim Umgang mit Patientinnen und Patienten

- a) deren Würde und Selbstbestimmungsrecht respektiert sowie deren Privatsphäre achtet,
- b) über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes in für die Patientin oder den Patienten verständlicher und angemessener Weise informiert und insbesondere das Recht, empfohlene Pflegemaßnahmen abzulehnen, respektiert,
- c) Rücksicht auf die Gesamtsituation der Patientin oder des Patienten nimmt,
- d) den Mitteilungen der Patientin oder des Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen bringt und einer Patientenkritik sachlich begegnet,
- e) rechtzeitig andere Pflegekräfte oder Ärztinnen oder Ärzte hinzuzieht, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht.

2. Spezielle Berufspflichten

a) Schweigepflicht

Die professionell Pflegenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen verpflichtet.

b) Auskunftspflicht

Die professionell Pflegenden sind angehalten, Patientinnen und Patienten die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Darüber hinaus sollen sie an die am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen weitergeben.

c) Beratungspflicht

Die professionell Pflegenden sind gegenüber den Patientinnen und Patienten zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen und die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.

d) Dokumentationspflicht

Die professionell Pflegenden haben ihre eigenverantwortliche Pflegetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren. Hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem verwendet. Die Dokumentationen erfolgen vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich und fälschungssicher signiert. Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz.

e) Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung

Professionell Pflegende sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung sind neben dem Studium der Fachliteratur unter anderem:

- aa) die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen,
- bb) die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern,
- cc) die Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie an fachlichen Hospitationen und Auditverfahren.

Professionell Pflegende haben in dem Umfang von den kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Professionell Pflegende müssen den Sätzen 1 und 2 entsprechende Maßnahmen gegenüber dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in geeigneter Form nachweisen können. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann einmal jährlich den Nachweis über absolvierte kompetenzerhaltende Maßnahmen der professionell Pflegenden

abfragen. In jedem Jahr sind Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens zehn Stunden neben dem Studium der Fachliteratur durch jede professionelle Pflegekraft verbindlich zu erbringen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales regelt das nähere Verfahren.

f) Verpflichtung zur Qualitätssicherung

Die professionell Pflegenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen. Grundlage dafür sind insbesondere die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung und landes- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Qualitätssicherung.

§ 6

Annahme geldwerter Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen, wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind mit dem berufsethischen Verständnis der professionell Pflegenden unvereinbar. Einzelheiten hierzu werden durch die Dienstanweisungen der Träger geregelt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme geldwerter Leistungen im Bagatellbereich.

§ 7

Gutachterliche Tätigkeit

Das Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen durch professionell Pflegende hat nach bestem Wissen und objektiven Beurteilungskriterien zu erfolgen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung professionell Pflegende verpflichtet sind, oder die sie ausstellen übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

§ 8

Freiberufliche Tätigkeiten

Freiberuflich tätige professionell Pflegende treffen folgende zusätzliche Pflichten:

1. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nach den §§ 27 und 28 des Gesundheitsdienstgesetzes verpflichtet, dem Gesundheitsamt die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sowie deren Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Berufsordnung fallen, haben den Nachweis ihrer Kompetenzerhaltung analog § 5 Nr. 2 Buchstabe e zu erbringen.
3. Freiberuflich tätige professionell Pflegende können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen.
4. Jede berufswidrige Werbung ist freiberuflich tätigen professionell Pflegenden untersagt.
5. Freiberuflich tätige professionell Pflegende haben die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen zu berechnen.

6. Freiberuflich tätige professionell Pflegende haben alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, die ihren Bereich betreffen, zu befolgen. Auf der Grundlage der verschiedenen Bundes- und Landesgesetze beteiligen sie sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen und weisen dies entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach.
7. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Abschnitt 3 Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 des Gesundheitsdienstgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchstabe e nicht rechtzeitig andere Pflegekräfte oder Ärztinnen oder Ärzte hinzuzieht, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,
2. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe d die eigenverantwortliche Pfl egetätigkeit nicht, nicht vollständig oder nicht zeit- und handlungsnah dokumentiert,
3. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe e nicht oder nicht in dem geforderten Umfang an kompetenzerhaltenden Maßnahmen teilnimmt, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse und beruflichen Kompetenzen erforderlich ist,
4. entgegen § 6 geldwerte Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit annimmt,
5. entgegen § 8 Nr. 4 berufswidrig wirbt,
6. entgegen § 8 Nr. 7 sich nicht ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichert.

Abschnitt 4 Schlussvorschrift

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Bremen, den 1. Oktober 2004

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven

Vom 1. Oktober 2004

Auf Grund des § 20 Nr. 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488, 2002 S. 3 – 9511-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 614) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven vom 28. November 1979 (Brem.GBl. S. 431 – 9515-a-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (Brem.GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach der Aushändigung des erforderlichen Befähigungszeugnisses eine tatsächliche Fahrtzeit an Bord als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier von 2 oder 3 Jahren nachweisen kann. Während der Fahrtzeit angefallener Urlaub wird dabei nicht angerechnet.“
2. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anwärter hat sich während einer Zeitdauer von 8 Monaten bei einer 2jährigen oder von 6 Monaten bei einer 3jährigen Fahrtzeit nach § 11 Nr. 1 einer Ausbildung zu unterziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 1. Oktober 2004

Der Senator für
Wirtschaft und Häfen

